

VERNEHMLASSUNG

Vernehmlassung vom 27. Oktober 2016 zur Bedeutung der Grundrechte im Zusammenhang mit Schulbesuch, Bekleidungs Vorschriften und Vermummungsverbot, XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz, III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz

Stellungnahme der Eidgenössisch-Demokratischen Union EDU Kanton St. Gallen

1) Zum Gesichtsverhüllungsverbot im Übertretungsstrafgesetz:

Die EDU Kanton St. Gallen befürwortet ein Gesichtsverhüllungsverbot im Übertretungsstrafgesetz (UeStG).

Sie lehnt die im Bericht der Regierung formulierte Einschränkung „und dadurch die öffentliche Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden bedroht oder gefährdet“ (S. 43) ab. Die von der Regierung vorgesehene Einschränkung würde es der Polizei praktisch verunmöglichen, die Sanktionen zu verhängen, weil weitreichende Abklärungen und Einschätzungen vorausgehen müssten. Die Einschränkung zöge eine Rekursflut gegen die verhängten Sanktionen mit sich, bei der polizeiliche Einschätzungen immer durch findige Argumentationen von Verteidigern zunichte gemacht würden. Eine Gesichtsverhüllung geschieht entweder mit der Absicht, sich bei einer Straftat unkenntlich zu machen oder aus der öffentlichen Zur-Schau-Stellung von ideologisch-religiösen Überzeugungen, welche unseren freiheitlich-demokratischen Werten entgegenstehen (abgesehen der von uns untenstehend genannten Ausnahmen). Unsere Gesellschaft muss sich ohne diese Motive freiheitlich weiter entwickeln können.

Die EDU lehnt genauso den Vorschlag der Regierung ab, das Gesichtsverhüllungsverbot auf den Kontakt mit den Behörden zu beschränken (S. 46).

Gedanken zu einigen Ausführungen:

Zitat von Seite 42: „Ein öffentliches Interesse an einem allgemeinen Verbot liesse sich erst und nur dann rechtfertigen, wenn der religiöse oder gesellschaftliche Friede durch ein massenhaftes Auftreten verschleierter Frauen bedroht würde. Zu denken ist dabei etwa an einen Missbrauch der Freiheitsrechte im Sinn von «gezielten» Provokationen, ostentativem Zurschau-stellen oder aufdringlichem Missionieren durch fundamentalistische Organisationen.“

EDU-Stellungnahme: Die EDU ist der Meinung, dass es dann zu spät ist, sollte ein massenhaftes Auftreten Tatsache werden. Mit der Duldung der Verschleierung von Frauen und Mädchen sagen wir Ja zu grundsätzlichen islamistischen Verhaltensweisen anstatt diese von

Anfang an zu unterbinden und wundern uns dann, wenn wir sie nicht mehr kontrollieren können. Auch leisten wir den betroffenen Frauen und Mädchen durch das Tolerieren der Gesichtverschleierung einen Bärendienst bei der Integration, weil mit der Gesichtverschleierung gemäss islamistischem Gedankengut eine ganze Reihe Verhaltensweisen verbunden sind, welche wiederum anderen Schweizer Ordnungen widersprechen. Wer sich mit Schweizer Gesetzgebung und Schweizer Sitten nicht einverstanden erklären kann, ist nicht gezwungen in der Schweiz zu bleiben.

Zitat Seite 45 unten: „Von einem Verbot wären somit überwiegend Touristinnen betroffen; die negativen Folgen für den Tourismus dürfen dabei nicht unterschätzt werden.“

EDU-Stellungnahme: Im Tessin werden durchaus positive Erfahrungen mit dem Verbot gemacht. Ausserdem wäre mit dem nicht auszuschliessenden Familiennachzug von Flüchtlingen mit islamistischem Hintergrund ohne eine klare Gesetzgebung zur Gesichtsverhüllung ein Zuwachs dieser Problematik zu erwarten. Ausserdem hat sich in anderen europäischen Ländern bereits gezeigt, dass in Städten mit hoher Quote an Einwanderern aus islamischen Ländern sich eine Dynamik der Zur-Schau-Stellung islamistischer Kultur entwickelt, insbesondere auch unter Jugendlichen. Das Gesichtsverhüllungsverbot betrifft also bei Weitem nicht nur Touristinnen.

Statt einen neuen Artikel 12^{ter} einzufügen wäre der Artikel 12^{bis} folgendermassen neu zu formulieren:

¹ Wer sich im öffentlichen Raum sowie an Orten, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden, durch Verhüllung des Gesichts unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft. Das Verbot gilt nicht für Sakralstätten.

² Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

³ Ausnahmen umfassen ausschliesslich Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums.

2) Zu Verhaltensregeln im Volksschulgesetz:

Im Volksschulgesetz ist der bisherige Art. 54, Absatz 1 auszuweiten und soll neu wie folgt lauten: „Die Schülerin oder der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten. Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler begegnen sich unabhängig von deren Geschlecht ohne Diskriminierung und achten dabei die hiesigen gesellschaftlichen Werte.“ Dieser neue Passus nimmt das in Europa sich ausbreitende Phänomen auf, dass Lehrerinnen von Eltern und Schülern aus kulturellen und religiösen Gründen das Gespräch oder die Begrüssung verweigert wird.

Im gleichen Artikel 54 ist ein Absatz 2 einzufügen:

„Die Schülerin oder der Schüler hält die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein, nimmt an hiesig gängigen Ritualen wie namentlich dem Handschlag, sofern er eingefordert wird, teil.

Die EDU Kanton St. Gallen befürwortet den vorgeschlagenen neuen Artikel 54^{bis} im vorgeschlagenen Wortlaut.

Ebenso befürwortet sie den neuen Passus Art. 96^{bis} Abs. 1c.

Dies gibt den Schulgemeinden die nötigen Freiheiten den Schülerinnen und Schülern nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Begebenheiten und Entwicklungen an ihren Schulen Vorschriften zu erlassen.

In diesem Art. 96^{bis} ist ein Abs. 1d einzufügen:

„halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der hiesigen gesellschaftlichen Werte und Rituale einzuhalten.“

Ebenfalls begrüsst sie die Streichungen im Art. 97 betreffs Befolgung der Anordnung nach Art. 34.

Ein Art. 144^{ter} ist einzufügen:

„Die Schulleitung ist verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden.“

Die EDU bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu diesem Gesetzesprojekt und erwartet eine Lösung, welche dem Wohl unserer freiheitlichen Gesellschaft dient.

Im Namen der EDU Kanton St. Gallen

Lisa Leisi Präsidentin der EDU Kanton St. Gallen

Für weitere Auskünfte:

Lisa Leisi, Präsidentin EDU Kanton St. Gallen lisa.leisi@edu-schweiz.ch / 071 983 39 49

David Gysel, Sekretär EDU Kanton St. Gallen david.gysel@edu-schweiz.ch / 071 420 92 64